

1. Satzung vom 25.01.2021 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung und die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen – Entwässerungssatzung – der Stadt Sundern vom 07.12.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW., S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1408), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW., S. 376), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2020 (GV. NRW., S. 729), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 V des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sundern anstelle des Rates (die Entscheidungsbefugnisse des Rates wurden auf den Haupt- und Finanzausschuss aufgrund der festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite übertragen) in seiner Sitzung am 21.01.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entwässerung und die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen – Entwässerungssatzung – der Stadt Sundern vom 07.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 13 Änderung von Anschlussleitungen

Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik in der Nähe der Grundstücksgrenze eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen.“

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „, § 8 Abs. 1 SüwVO NRW“ ersatzlos gestrichen.

In Abs. 4 Satz 2 wird „§ 8 Abs. 2“ durch „§ 8 Abs. 1“ und „§ 8 Abs. 6“ durch „§ 8 Abs. 7“ ersetzt.

In Abs. 4 Satz 3 wird „§ 8 Abs. 3 und 4“ durch „§ 8 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

In Abs. 5 wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen.

In Abs. 6 Satz 3 wird „§ 8 Abs. 2“ durch „§ 8 Abs. 1“ und „§ 8 Abs. 6“ durch „§ 8 Abs. 7“ ersetzt.

§ 25 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

In Absatz 2 wird „Absatz 2“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

§ 26 Durchführung der Entsorgung

Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn die beauftragte Wartungsfirma im Wartungsprotokoll den Abfuhrbedarf protokolliert.“

In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „, mindestens alle zwei Jahre“ ersatzlos gestrichen.

Abs. 5 wird „§ 25 Abs. 2“ durch „§ 25 Abs. 1“ ersetzt.

§ 29 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstückentwässerungsanlagen zuführen

In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „, § 8 Abs. 1 SÜwVO NRW“ ersatzlos gestrichen.

In Abs. 4 Satz 2 wird „§ 8 Abs. 2“ durch „§ 8 Abs. 1“ und „§ 8 Abs. 6“ durch „§ 8 Abs. 7“ ersetzt.

In Abs. 4 Satz 3 wird „§ 8 Abs. 3 und 4“ durch „§ 8 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

In Abs. 5 wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen.

In Abs. 6 Satz 3 wird „§ 8 Abs. 2“ durch „§ 8 Abs. 1“ und „§ 8 Abs. 6“ durch „§ 8 Abs. 7“ ersetzt.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

In Abs. 1 Nr. 22 wird „§ 25 Abs. 2“ durch „§ 25 Abs. 1“ und „§ 25 Abs. 3“ durch „§ 25 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung und die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen – Entwässerungssatzung – der Stadt Sundern vom 07.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 25.01.2021

Der Bürgermeister

Gez.: Willeke